

hatte einen Theil seines Vermögens unterschleifend verschwiegen, zweitens, weil ein Theil der Contribuenten sein Vermögen nach Abzug der Passivschulden als steuerbaren Gegenstand betrachtete, und seiner Abschätzung unterwarf, ein anderer Theil hingegen die Passiva nicht abzog; ferner weil, nach Verschiedenheit der Orte, man an diesem den dabei in Betracht kommenden Grundstücks- werth nach dem Nutzertrage des Immobilis, an jenem hingegen nach dem Kaufpreise annahm, und endlich, weil der niedere Grad der damaligen Cultur der Bekanntheit mit den geeigneten Mitteln zu einer bessern Würdigung entbehrte. Unerachtet dieser Unzuverlässigkeit, Ungleichheit und dieses unsicheren Schwankens erhielt sich die gedachte Besteuerungsweise mit Ausnahme der Jahre 1580, 1581 und 1582 fortgesetzt bis zu dem Jahre 1661, wo sie in eine Grundrente sich zu verwandeln begann. — Zu Folge eines Befehls vom 10. April 1622 mußten nämlich in jedem Orte besondere Cataster über das steuerbare Vermögen eines jeden Individuums angefertigt werden, in welche, nach dem bereits Obenerwähnten, Gewerbe, werbende Habe, gewisses Vieh, so wie die Immobilien, als Gesamtheit und Normalquantum der daran zu entrichtenden Schocksteuer eingetragen ward. — In dem Jahre 1628 hatte man die Fertigung dieser Cataster zu Stande gebracht. Von dieser Zeit an richtete man sich theilweise bei Erhebung der Schocksteuer nach diesem Cataster und zwar dergestalt, daß der Besitz des unter einem Catasteransätze begriffenen Immobilis zur Bezeichnung der Person diente, welche das catastrirte Schockquantum zu entrichten hatte, theilweise schätzten sich die Contribuenten noch selbst ab. Im Jahre 1661 verordnete indeß ein Befehl vom 16. Februar d. J., daß auf den Grund der im Jahre 1628 bestandenen Localcataster wiederum neue Cataster angelegt werden sollten. Hierdurch schon ist jenen frühern Catastern eine wirksame beweisende Kraft ertheilt worden. In spätern Jahren wurden dieselben und zwar unter andern durch die Instruction vom Jahre 1687, desgleichen durch die Generalien vom 9. April 1731 und 1. November 1741, durch die Instructionen der Steuerrevisionen von dem Jahre 1799, so wie durch das Generale vom 23. März 1810, als die Normal- und Fundamentalcataster bezeichnet, welche in Verbindung mit dem auf solche gestützten Cataster vom Jahre 1688 das Urtheil über die Größe der Beitragspflichtigkeit eines jeden Contribuenten bestimmen sollen und heutigen Tages noch in volle Anwendung gebracht werden. — Auf diese Weise war die ihrem Ursprunge und ihrer Erhebungsweise nach als eine Personal- und Gewerbesteuer sich darstellende Abgabenbranche in eine Grundrente umgewandelt worden.

Hieraus hebt sich aber die Gewißheit hervor, daß der jetzige Besitzer eines im Jahre 1628 bis mit 1661 catastrirten Grundstücks nicht dessen Werth oder Ertragsfähigkeit, sondern in dieser Schockabgabe das gesammte Vermögen einer Person dem Staate versteuern muß, welche zufälliger Weise im beregten Jahre dieses Immobile besessen hat. — Diese Wahrheit giebt zugleich den Schlüssel zur Lösung des Räthfels, daß häufig ein mit weniger und geringhaltigerem Grund und Boden angefassener Staatsbewohner mehr an Schocksteuern entrichten muß, als sein mit weit umfanglicheren und besser qualificirten Grundstücken versehener Nachbar. — Das bisher von der Schocksteuer Gesagte gewinnt in der Hauptsache seine volle Anwendbarkeit auf die Quatembersteuer. — Diese Steuerbranche schreibt ihre Benennung unstreitig von der Einrichtung her, daß im Jahre 1659 und mehrere Jahre nachher jährlich 4 Quatember ausgeschrieben wurden. — Bei ihrer im Jahre 1646 erfolgten Entstehung trug dieselbe das Gepräge einer Personalsteuer an sich, indem zu Folge des hierauf Bezug habenden Generalis vom 18. August 1646 jeder Staatsbürger in dem Alter vom 15. bis zum 70. Jahre monatlich 1 Gr. zu contribuiren verpflichtet ward. — Später wandelte man diese Personalsteuer in eine Gewerbesteuer um, und veränderte von

einer Bewilligungszeit zur andern die Ansätze für jedes steuerpflichtige Individuum. — Die hieraus hervorgehenden großen Beschwerlichkeiten, desgleichen die ungewissen und wenige Einnahme bietenden Resultate ließen es zweckdienlicher erscheinen, eine festere Bestimmung zu treffen, und deshalb wurde im Jahre 1661 jeder Ortschaft eine gewisse Quatemberbeitragssumme auferlegt und den Ortsobrigkeiten deren verhältnismäßige Vertheilung unter den Ortsbewohnern, so wie diefalls anzulegende Quatembersteuercataster, zur Pflicht gemacht. — Letztere nahmen zwar hierdurch Gelegenheit, unter den Schocksteuerpflichtigen die auffallendsten Ungleichheiten zu heben, indem sie die Beiträge größtentheils auf Grundstücke legten, und dabei die Schocke der letztern nach Befinden in Consideration zogen; allein auch diese obrigkeitliche Repartition und Abschätzung litt an allen den bereits oben bei der geschichtlichen Darstellung der Schocksteuer bemerkten Fehlern und Mängeln; Willkühr, Egoismus, Begünstigungen, falsche Proposition, Mangel an Kraft und Einsicht traten einer sichern Beurtheilung und Taxation um so mehr in den Weg, als eine die erforderliche Gleichförmigkeit bestimmende legale Vorschrift nicht ertheilt worden und nicht vorhanden war. — Im Jahre 1688 wurden diese Quatembercataster revidirt und nach geschehener Regulirung als die Normalcataster bis zur heutigen Stunde betrachtet. — Das in den Catastern ausgeworfene Localquatembersteuerquantum mußte endlich durch den Befehl vom 16. Juli 1716 nur auf die Grundstücke repartirt werden, so daß von dieser Zeit an gedachte Quatembersteuer eine reine Grundabgabe ward, und als solche noch heute besteht. — Die Beiträge, welche in den einzelnen Ortschaften die nicht angefessenen Einwohner, der von den Obrigkeiten formirten Repartition gemäß, beitragen, werden nämlich der zur Vermeidung aller Reste anzulegen gewesenen Excurrenzkasse jeden Orts zugeschrieben, und gehen im Falle eines vorhandenen Ueberschusses den Grundstücksbesitzern wiederum zu Gute. — Die erwähnte Belegungsweise ließ auch in dieser Classe der Besteuerung die größte Ungleichheit sichtbar werden, und allerwegen eben so, wie bei der Schocksteuer, die auffallendsten Mißverhältnisse und drückendsten Ungleichheiten hervortreten. — Das lebende Gefühl und rechtliche Bewußtsein aller Staatsbürger, daß der Genuß gleicher Sicherheit im Staate auch gleiche Verbindlichkeit zur Erhaltung und Förderung der hierzu erforderlichen Mittel jedem Individuo auflege, mußte von jeher den Grund zu den bittersten Klagen und continuirten Beschwerden über dieses weder dem Rechte, noch der Billigkeit entsprechende Steuersystem zur Folge haben. — Unausgesetzt erschienen aus allen Theilen der Erblande Beschwerden mit den speciellsten Nachweisungen ungerechter Ueberlastungen bei den höhern Steuerbehörden, und häuften sich mit dem Fortschreiten der Zeit. — Die durch die zunehmende Bevölkerung sich vermehrenden Besitzveränderungen, die ungleichen Vermögensverhältnisse zwischen den spätern Grundbesitzern und ihren in den Normaljahren existirten Vorbesitzern riefen schon in den frühesten Zeiten und kurz nach Einführung jener Besteuerungsbranchen dergleichen Klagen hervor. Man suchte zwar damals dieselben von Zeit zu Zeit durch angeordnete Catasterverbesserungen zu mindern und zu heben, allein der Grund des Uebels lag tief in der irregulären Begründung des Systems selbst vergraben, und konnte nur durch eine radicale Reform gehoben werden. Daher blieben die versuchten Verbesserungen der Cataster, zumal da sie in der Regel bloß particular geschahen, ohne einen günstigen Erfolg. — Je mehr die Bevölkerung und mit ihr die Vertheilung des Grundbesitzes zunahm, je mehr die Inhaber der Ritterstücke besteuerte Grundstücke an sich brachten und theils durch Lehnsverhältnisse, theils durch ihre Qualität, als Vertreter der Steuern in Verbindung mit den von ihnen erwählten und abhängigen Ortssteuereinnehmern die Steuerquote der acquirirten Grundstücke auf die Schultern der Communen und ihrer Glieder zu bringen